

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14

Der Verein entrichtet dem SFK LU die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 15

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SFK LU bekanntgegeben.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Verwaltung der Kirchengemeinde angelegt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung fällt das Vermögen einer Frauenaktivität zu.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2003 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Das Leitungsteam:

Die Aktuarin:

Elisabeth Dingf  
I. Vogel-Stalder

Ulrike Heges

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Art. 1

Am 14. Januar 1929 gründete Herr Pfarrer Franz Wigger den Frauen- und Mütterverein Doppleschwand. An der Generalversammlung vom 24. Februar 1992 beschloss der Frauen- und Mütterverein sich als Frauenverein Doppleschwand zu bezeichnen.

Unter dem Namen Frauenverein Doppleschwand besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Doppleschwand. Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Schweiz. Katholischen Frauenbundes Luzern (SKFLuzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### 2. Zweck

Art. 2

2.1. Frauen mit verschiedenen Lebensgeschichten zu selbstbewusstem, eigenständigem Mensch-Sein ermutigen und zu innovativem Denken und Handeln anregen.

2.2. Mitverantwortung tragen in Gesellschaft, Kirche und Staat indem wir die Dialog- und Konfliktfähigkeit fördern.

### 3. Aufgaben

Art. 3

3.1. Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen

3.2. Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen

3.3. Förderung der Erwachsenenbildung

3.4. Erfüllung sozialer Aufgaben

3.5. Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

3.6. Engagement für ökumenische Bestrebungen

3.7. Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

3.8. Zusammenarbeit mit dem SFK LU und dem SKF

#### **4. Mitgliedschaft**

##### Art. 4

- 4.1. Der Frauenverein besteht aus Aktivmitgliedern.
- 4.2. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

#### **5. Organisation**

##### Art. 5

Die Organe sind

- 5.1. Generalversammlung
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Rechnungsrevisoren

##### Art. 6

Generalversammlung

6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

6.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verlangt.

6.3. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

6.4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/Leitungsteam den Stichentscheid.

##### Art. 7

Aufgaben der Generalversammlung

- 7.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- 7.2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 7.3. Wahl der Präsidentin/Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 7.4. Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- 7.5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 7.6. Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

##### Art. 8.

Vorstand

8.1. Präsidentin/Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder

8.2. Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Die Geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und den Verantwortlichen der Seelsorge geregelt.

8.3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

##### Art. 9

Aufgaben des Vorstandes

9.1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

9.2. Erarbeitung des Jahresprogramms

9.3. Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

9.4. Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse

9.5. Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

9.6. Vertretung des Vereins nach aussen

9.7. Presse und Informationsarbeit

9.8. Regelmässiger Kontakt mit dem SKF LU und dem SKF

##### Art. 10

Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

#### **6. Finanzierung**

##### Art. 11

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

11.1. Den jährlichen Mitgliederbeiträgen

11.2. Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen  
Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen

11.3. Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

##### Art. 12

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.